

§ 15 WaffRG — Inhalt des Übermittlungersuchens

Waffenregistriergesetz

Stand: 01.09.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In dem Übermittlungersuchen sind anzugeben:

1. der Verarbeitungszweck,
2. der Anlass des Übermittlungersuchens sowie
3. eine Ordnungsnummer nach § 7 Absatz 1.

(2) Liegt der ersuchenden Stelle keine der Ordnungsnummern vor, sind in dem Übermittlungersuchen mindestens folgende Daten anzugeben:

1. von der betroffenen natürlichen Person
 - a) Nachname oder Vorname und
 - b) entweder Wohnort, Postleitzahl des Wohnortes, Geburtsdatum oder Geburtsort, oder
2. von dem betroffenen Kaufmann oder der betroffenen juristischen Person oder der Personenvereinigung
 - a) Name oder Firma und
 - b) entweder derzeitiger Sitz oder Postleitzahl der Niederlassung, oder
3. von der betroffenen Waffe
 - a) Seriennummer der Waffe oder
 - b) für den Fall, dass die vollständige Seriennummer nicht vorliegt, ein Bestandteil der Seriennummer und mindestens zwei weitere Grunddaten der Waffe.

(3) Sind der ersuchenden Stelle Grunddaten über Absatz 2 hinaus bekannt, hat sie diese zusätzlich anzugeben.

(4) In einem Übermittlungersuchen können die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 mit den Grunddaten der Waffe oder den Grunddaten des wesentlichen Teils verknüpft werden.

Zitiervorschlag: § 15 WaffRG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaffRG/15>